

§ 2 Oö. LUG 2008

Oö. LUG 2008 - Oö. Landesumlagegesetz 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft im jeweiligen Vorjahr. Diese Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360%;
2. von 39% der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at